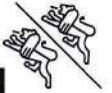


1 2. DEZ. 2016

Thurgau



A Steuerverwaltung, Rechtsabteilung, 8510 Frauenfeld

Herr
lic. iur. Christof Bläsi
Am Bohl 2
Postfach 26
9004 St. Gallen

058 345 30 12, matthias.brunschweiler@tg.ch
Frauenfeld, 9. Dezember 2016

Vorabklärung Steuerbefreiung

Sehr geehrte Frau Gerber

Gerne beantworten wir Ihre an uns weitergeleitete Anfrage vom 21. November 2016 betreffend Vorabklärung zur Steuerbefreiung der zu errichtenden Snowland Children Foundation, Bichelsee-Balterswil.

Ein gemeinnütziger Zweck ist gegeben, wenn eine Körperschaft im allgemeinen Interesse und uneigennützig eine ständige Tätigkeit zu Gunsten eines unbestimmten Kreises von Adressaten ausübt. Das objektive Element des Allgemeininteresses beinhaltet nur Zwecke, die aus gesellschaftlicher Sicht als besonders förderungswert gelten (z.B. soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, Unterricht, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz oder Entwicklungshilfe). Das subjektive Element der Uneigennützigkeit verlangt, dass mit der gemeinnützigen Zielsetzung nicht Erwerbszwecke oder sonst eigene unmittelbare - wirtschaftliche oder persönliche - Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verknüpft sind.

Der geplante Zweck der Stiftung liegt, soweit ersichtlich, im Allgemeininteresse (Entwicklungshilfe, Fürsorge). Sollte aus der ersten Jahresrechnung ersichtlich sein, dass der umschriebene Zweck ohne Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke umgesetzt wird, so wird die Stiftung von der Steuer befreit werden. Spenden (inkl. Widmungsvermögen) sind sodann steuerlich abzugsfähig.

Das Gesuch kann nach Abschluss der ersten (aussagekräftigen) Jahresrechnung eingereicht werden an das Departement für Finanzen und Soziales, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld. Sollte bereits vorher ein Entscheid gewünscht werden, so ist dies möglich, bedingt aber dem Erlass von zwei kostenpflichtigen Entscheiden (zuerst befristet, dann definitiv).